



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-803-028787

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Arbeitgeber, die eine Gefährdungsbeurteilung für psychische Belastungen am Arbeitsplatz nicht oder nur unzureichend durchführen, stärker zu sanktionieren.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach § 5 Abs. 3 Ziff. 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) jeder Arbeitgeber dazu verpflichtet sei, eine Gefährdungsbeurteilung für psychische Belastung am Arbeitsplatz (GfB) durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Verpflichtung sei sinnvoll in Anbetracht der Kosten, die Arbeitgebern und der gesamten Wirtschaft durch krankheitsbedingte Arbeitsausfälle entstünden. Die Kosten der Präventionsmaßnahmen seien dagegen deutlich geringer. Gleichwohl weigerten sich viele Arbeitgeber, die GfB durchzuführen. Dies sei möglich, da offenbar zu wenige Kontrollen seitens der Behörden stattfänden und weil die Sanktionen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gering seien. So würden beispielsweise in Frankreich, Dänemark, Belgien, teilweise hohe Geldstrafen oder sogar Gefängnisstrafen verhängt, wenn der Arbeitgeber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkomme. In Deutschland gebe es dagegen zu selten Konsequenzen. Zudem würden Verstöße erst gemahnt, bevor es zu Strafen komme. Vor dem Hintergrund der Zunahme von Stressfaktoren im modernen Arbeitsleben sei es notwendig, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Möglichkeiten aufzuzeigen, wie damit umgegangen werden könne, um die Gesundheit zu erhalten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass Verstöße gegen das ArbSchG schon jetzt gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG mit Bußgeldern von bis zu 30.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch bei fehlender oder mangelhafter Durchführung der Beurteilung psychischer Belastungen bei der Arbeit, wenn der Arbeitgeber gegen eine vollziehbare behördliche Anordnung zur Beseitigung entsprechender festgestellter Mängel verstößt.

Auch die mit der Petition geforderte Möglichkeit, ohne vorherige vollziehbare Anordnung eine mangelhafte oder fehlende Beurteilung psychischer Belastungen bei der Arbeit Bußgelder zu verhängen, ist schon jetzt im Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) rechtlich möglich. § 3 Absatz 1 Satz 3 ArbStättV sieht vor, dass Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung u. a. die psychischen Belastungen zu berücksichtigen haben. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ArbStättV stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 ArbStättV nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert wurde, ohne dass es einer vorherigen Anordnung bedarf.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesländer mit Artikel 1 Nr. 2 b) des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22. Dezember 2020 verpflichtet wurden, spätestens bis zum Jahr 2026 sicherzustellen, dass eine jährliche Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent aller Betriebe erreicht wird. Zusätzlich zu diesem quantitativen Standard wurde über eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung als qualitativer Standard der Mindestbesichtigungsquote für die Arbeitsschutzbehörden festgelegt. Hierbei wird auch die Umsetzung Beurteilung psychischer Belastungen überprüft.



Insgesamt stimmt der Petitionsausschuss mit den Ausführungen der Eingabe überein, dass die moderne Arbeitswelt mit zunehmenden psychischen Belastungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden ist. Zutreffend ist aus Sicht des Ausschusses auch der hieraus gezogene Schluss, dass die diesbezüglichen Arbeitsschutzbestimmungen konsequent überwacht und durchgesetzt werden müssen. Vor dem Hintergrund, dass die Vorschläge der Petition, insbesondere was die Verhängung eines Bußgeldes ohne vorherige Anordnung betrifft, umgesetzt sind und teilweise Gegenstand von bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie laufenden Aktivitäten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie sind, ist ein darüberhinausgehendes parlamentarisches Tätigwerden jedoch nicht angezeigt. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.